

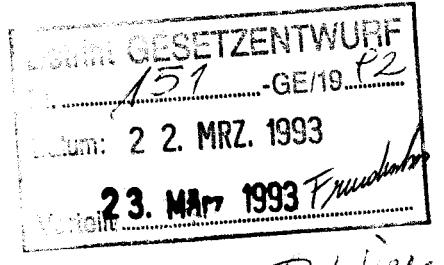
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
INSTITUT FÜR GEOGRAPHIE

Vorstand  
O.Univ.Prof.Mag.Dr.W.Leitner

18.3.1993  
A-8010 Graz, Heinrichstraße 36  
Telefon (0316) 380-5135 (Sekretariat)

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien



*Wieder*

Betr.: Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung  
GZ 68.153/283 - I/B/58/92

Der unterfertigte Vorstand übermittelt in der Beilage die Stellungnahme  
der Institutskonferenz zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation  
der Universitäten (UOG 1993).

Hochachtungsvoll

*Leitner*

O.Univ.Prof.Mag.Dr.W.Leitner)





**Stellungnahme der Institutskonferenz  
des Institutes für Geographie der Karl-Franzens-Universität Graz  
zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten  
(UOG 1993)**

Die Institutskonferenz des Institutes für Geographie der Karl-Franzens-Universität Graz kommt nach Diskussion am 15.3.1993 einhellig zur Meinung, daß

- (1) der §15 Abs.1, insbesonders Pkt 3, aufgrund der unzumutbaren bürokratischen Mehrbelastung abzulehnen ist
- (2) der § 15 Abs. 6 abzuändern ist, da die Evaluierung von Lehrveranstaltungen außer auf dem Urteil von Studierenden noch auf anderen Kriterien beruhen sollte
- (3) der § 19 Abs. 2 abzulehnen ist, da eine Beurteilung der Bedeutung eines Faches an einer bestimmten Fakultät keinesfalls nur über Senat und Rektor alleine laufen kann, sondern das betroffene Institut sollte in die Entscheidungsfindung miteingebunden werden
- (4) der § 38 Abs. 5 und der § 43 Abs. 3 zu korrigieren sind, da sie allgemeines Unbehagen aufgrund ihrer inkonsistenten Handhabung beim Ermitteln von demokratischen Beschlüssen auslösen
- (5) der § 40 Abs. 3 Pkt 1 und der § 43 Abs. 1 Pkt 2 abzuändern sind, da sie eine Kompetenzüberschneidung zwischen Institutsvorstand und „Studiendekan“ formulieren
- (6) der § 40 Abs. 3 Pkt 2 vehement abzulehnen ist, da er dem Studiendekan einen entscheidenden Eingriff in das verbrieftete Recht der Lehre ermöglicht
- (7) der § 41 Abs. 4 zu überarbeiten ist, da Struktur und Wirkungsweise des "Departement" dem Entwurf des UOG 1993 nicht zu entnehmen sind
- (8) der § 42 abzuändern ist, da wie auch in anderen Organisationsebenen der Universität durch die vorgesehene Trennung zwischen operativem und kollegialem Organ das Kollegialorgan (Institutskonferenz) in seinen Rechten erheblich beschnitten wird.

Vorsitzender der Institutskonferenz



o.Univ.Prof.Dr.Mag. W. Leitner